

---

## **ANSCHLAGSFÄHIGE AUSGANGSSTOFFE UND MONITORINGVERFAHREN**

**Regierungsdirektorin Dr. Heike Michael-Schulz**  
**BAM Fachbereich 2.2 „Reaktionsfähige Stoffe und Stoffsysteme“**  
**Explosive Stoffe der chemischen Industrie**  
**Unter den Eichen 87, 12205 Berlin**

12. Informationsveranstaltung „Sprengstoffe und Pyrotechnik“

---

---

***VERORDNUNG (EU) Nr. 98/2013 DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 15. Januar 2013  
über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für  
Explosivstoffe  
(gilt seit dem 2. September 2013 verbindlich und unmittelbar)***

***Teil 1***

---

---

Diese Verordnung legt einheitliche Vorschriften für die

**Bereitstellung**, die **Verbringung**, den **Besitz** und die **Verwendung**

von Stoffen oder Gemischen fest, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten; sie zielt außerdem darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe für die Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über **verdächtige Transaktionen** in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Diese Verordnung gilt für die in den Anhängen aufgeführten Stoffe sowie für Gemische und Stoffe, die solche Stoffe enthalten.

---

Mitglied der Allgemeinheit:

jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (privat).

Wirtschaftsteilnehmer:

jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeder Zusammenschluss solcher Personen und/oder Einrichtungen, der bzw. die auf dem Markt Waren bereitstellt oder Dienstleistungen erbringt;  
(gewerblich)

---

Wasserstoffperoxid	12 Gew.-%
Nitromethan	30 Gew.-%
Salpetersäure	3 Gew.-%
Kaliumchlorat	40 Gew.-%
Kaliumperchlorat	40 Gew.-%
Natriumchlorat	40 Gew.-%
Natriumperchlorat	40 Gew.-%

Oberhalb dieser Konzentrationsgrenzen ist die Abgabe an private Verwender eingeschränkt bzw. verboten.

Mitgliedstaaten können ein Lizenz- oder Registrierungssystem einführen.

Kein einheitliches EU-Verfahren.

---

Folgende Stoffe/Gemische können gemäß § 8 in Verbindung mit Anlage 2 Chemikalienverbotsverordnung an private Verwendung abgegeben werden, wenn diese registriert werden.

Ammoniumnitrat/ ammoniumnitrathaltige Gemische, der Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III, oder D IV (GefStoffV) - gemäß REACH ist die Abgabe an **private Verwender** von AN/AN-haltigen Gemischen mit mehr als **45 % Ammoniumnitrat verboten**.

Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat und Natriumnitrat

Möglichkeit des Erwerbs mittels Registrierung gilt bis 31.12.2018, dann muss ein separates Gesetz für die Ausgangsstoffe vorhanden sein.

Hexamin
Schwefelsäure
Aceton
Kaliumnitrat
Natriumnitrat
Calciumnitrat
Kalkammonsalpeter
<b>Ammoniumnitrat</b> bei einer Stickstoffkonzentration im Verhältnis zum Ammoniumnitrat von 16 Gew.-% oder mehr

Seit 1. März 2017 auch:

Magnesium, Pulver <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>

Magnesiumnitrat-Hexahydrat

Aluminium, Pulver <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>

( 2 ) Mit einer Partikelgröße von kleiner als 200 µm.

( 3 ) Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens  
70 Masseprozent Aluminium und/oder Magnesium.

# Anhang I und II der VERORDNUNG (EU) Nr. 98/2013

---



Die Stoffe/ Gemische der beiden Anhänge Unterliegen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen (privat und gewerblich).

## ***Verdächtige Transaktion:***

jede Transaktion, auch unter Beteiligung gewerblicher Verwender, die die in den Anhängen aufgeführten Stoffe oder solche Stoffe enthaltende Gemische oder Stoffe betrifft und bei der der begründete Verdacht besteht, dass der betreffende Stoff bzw. das betreffende Gemisch für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen bestimmt ist.